

Sehr geehrte Mandanten,

Italiener kennen die Metapher vom Licht am Ende des Tunnels nicht. In dem gebirgigen Land markiert das Ende eines Tunnels häufig nur den Beginn des nächsten. So könnte auch die derzeitige Wirtschaftskrise gesehen werden. Während die einen bereits deutlich Licht sehen, sind andere noch gar nicht in den Tunnel eingefahren.

Einzelhandel und Tourismus profitieren immer noch von den Einkommenszuwächsen des letzten Jahres, der relativ niedrigen Arbeitslosenquote und der derzeit nicht mehr vorhandenen Inflation. Während in den letzten Jahren ständig lamentiert wurde, der Aufschwung sei bei den Menschen nicht angekommen, gilt das jetzt für den Abschwung. Arbeitslosigkeit ist dann am stärksten, wenn die Konjunktur den Tiefpunkt bereits hinter sich gelassen hat. Die daher zu erwartende steigende Arbeitslosigkeit wird die Krise auch in die Gastronomie und Fußgängerzonen treiben.

Dass die Banken Urheber der Krise sind, ist bekannt. Sie werden aber auch die Verwalter der Krise sein, weil sie statt Kredite zu vergeben, dem Mittelstand mit zugeknöpften Taschen gegenüberstehen. Daher wird das KfW-Programm (Artikel nebenstehend) für viele Unternehmen ein Überlebensprogramm sein.

Weitere Schwerpunkte dieser Ausgabe sind die Neugestaltung der Investitionszulage sowie Möglichkeiten für Arbeitgeber seinen Mitarbeitern mehr Netto vom Brutto zukommen lassen zu können.



Armin Heßler
Leiter der BDO
Niederlassung

Vorschau auf Steuertermine Juli 2009

15.07.2009: Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

KfW-Sonderprogramm

Milliarden-Hilfe für Unternehmen

Vom Kleinbetrieb bis zum Konzern: Unternehmen können zur Krisenbewältigung KfW-Kredite aus einem 40-Milliarden-Euro-Topf beantragen.

Einer unserer Mandanten hatte die Investition in eine neue Produktionsanlage lange geplant. Mit einem Kredit der Hausbank über fünf Millionen Euro sollte eine 15 Jahre alte Maschine ersetzt werden. In der Vergangenheit waren Banken mit der Finanzierung des soliden Unternehmens sehr freizügig. Aber die Finanzkrise hat die Umsätze gedrückt. Die Hausbank sieht zu hohe Risiken, die Investition allein zu finanzieren. Ein Fall für das KfW-Sonderprogramm zur Unternehmensfinanzierung. „Die Fälle, in denen Unternehmen durch die Auswirkungen der Wirtschaftskrise ihre Finanzierung und Liquidität gefährdet sehen, häufen sich merklich“, sagt Torsten Kirchherr von der KfW. Um die Kreditklemme zu lindern, wurden für die Unternehmensfinanzierung in den Jahren 2009 und 2010 von der KfW 40 Milliarden Euro bereitgestellt.

Besonderheit 1:

Die KfW übernimmt bis zu 90 Prozent der Ausfallrisiken von der Hausbank, bei der der Kredit beantragt werden muss. Das Haftungsrisiko sinkt.

INFO-TELEFON: 0180 1 24 24 28

www.kfw.de

Besonderheit 2:

Auch Großunternehmen ohne Zugang zum Kapitalmarkt können die KfW-Kredite beantragen.

Die Förderzwecke sind breit angelegt: Die Mittel stehen für Investitionen, Betriebsmittel (einschließlich Anschlussfinanzierungen und bei großen Unternehmen zur Deckung von allgemeinem Finanzierungsbedarf bereit.

Die Zinsen variieren nach Marktniveau, Bonität und Besicherung und beginnen aktuell bei 4,37 Prozent effektiv p.a..

Das Programm für die Mittelständler

Wer? Freiberufler und mittelständische Unternehmen mit einem Jahresgruppenumsatz bis zu 500 Millionen Euro.

Was? Kredit aus dem KfW-Sonderprogramm über die Hausbank, maximal 50 Millionen Euro pro Vorhaben

Wofür? Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln in Deutschland.

Unsere Leistungen für Sie

1. Wir ermitteln mit Ihnen zusammen den Finanzierungsbedarf Ihres Unternehmens
2. Wir bereiten die Unterlagen für das Hausbank-Gespräch vor und begleiten Sie zur Bank
3. Wir fragen nach dem KfW-Sonderprogramm und forschen nach ergänzenden Fördermitteln.
4. Wir prüfen den Kreditantrag hinsichtlich Optimierungsmöglichkeiten

Milliarden-Hilfe für Unternehmen KfW-Sonderprogramm

Das Programm für große Unternehmen

Wer? Große Unternehmen ohne Kapitalmarktzugang mit einem Jahresgruppenumsatz von in der Regel mehr als 500 Millionen Euro.

Was? Kredit aus dem KfW-Sonderprogramm über die Hausbank, in der Regel bis zu 300 Millionen Euro pro Unternehmensgruppe/Konzern. Auch Direktkredite im Rahmen von Bankenkonsortien sind möglich.

Wofür? Finanzierung von Investitionen und allgemeinem Finanzierungsbedarf in Deutschland.



Projektfinanzierungen

Wer? Projektgesellschaften, unabhängig von ihrem Gruppenumsatz und dem ihrer Gesellschafter.

Was? Kredit aus dem KfW-Sonderprogramm über die Hausbank, in der Regel maximaler Betrag 200 Millionen Euro pro Projekt. Auch Direktkredite im Rahmen von Bankenkonsortien sind möglich.

Wofür? Projektgesellschaften, die in Deutschland investieren.

Investitionszulage ab 2010 verabschiedet

Der Bundesrat hat am 28.11.2008 dem Investitionszulagengesetz 2010 zugestimmt. Das Gesetz dient der Schaffung einer Nachfolgeregelung für das InvZuG 2007, das zum Ende des Jahres 2009 ausläuft.



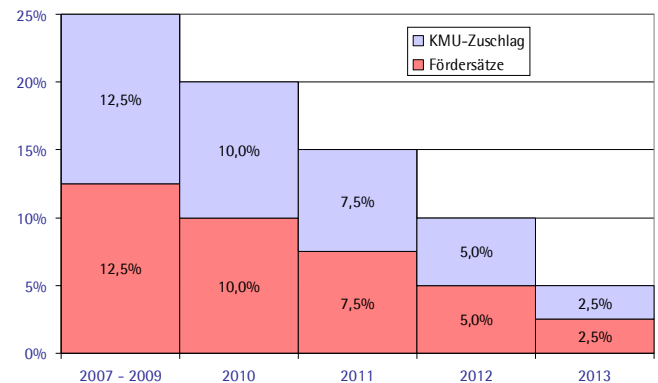
Petra Karsupke
Steuerberaterin

Der Förderzeitraum des InvZuG 2010 umfasst dabei nach dem 31.12.2009 und vor dem 1.1.2014 abgeschlossene Investitionen. Vorhaben, die rechtzeitig vor 2014 begonnen werden, erhalten noch eine Zulage für bis Ende 2013 entstandene Teilerstellungskosten und erfolgte Teillieferungen.

Die Änderungen

Gefördert werden generell Investitionen zur Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und

von Gebäudeneubauten, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern und Berlin gehören. Hinzu kommt eine erhöhte Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen. Diese Form der Investitionszulage für betriebliche Investitionen in Ostdeutschland wird bis 2013 fortgeführt. Durch die degressive Ausgestaltung der Fördersätze in einer Größenordnung von rund 2,3 Mrd. EUR zur Verfügung. Die derzeit geltenden Fördersätze von 12,5 % und



Fallende Fördersätze ab 2010

25 % für kleine und mittlere Unternehmen verringern sich von 2010 bis 2013 jährlich um 2,5 Prozentpunkte für Großunternehmen und um 5 Prozentpunkte für kleine und mittlere Unternehmen. Hierdurch will die Bundesregierung die Investitionszulage langfristig planmäßig auslaufen lassen. Ein frühzeitig begonnenes Erstinvestitionsvorhaben

sichert damit eine höhere Förderung. Mehrjährige Investitionsvorhaben werden mit dem Satz gefördert, der in dem Jahr gilt, in dem das Vorhaben beginnt. Unternehmen, die bis Ende 2009 mit ihren Investitionsprojekten beginnen, können also noch von den derzeit geltenden höheren Fördersätzen profitieren.

Für die Praxis

Investoren, die Zulage in Anspruch nehmen wollen, müssen ihre Investitionsentscheidungen an den vorgegebenen Fristen der InvZuG 2007 und 2010 ausrichten, wenn sie eine Förderlücke oder verminderte Sätze vermeiden wollen. Die Investitionszulage gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften und mindert auch nicht die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

| | |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| Anspruchsberechtigter | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fördergebiet | <input checked="" type="checkbox"/> |
| betriebliche Investition | <input checked="" type="checkbox"/> |
| begünstigter Wirtschaftszweig | <input checked="" type="checkbox"/> |
| neues Wirtschaftsgut | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstinvestitionsvorhaben | <input checked="" type="checkbox"/> |
| kein GWG, PKW, Flugzeug | <input checked="" type="checkbox"/> |
| private Nutzung < 10 % | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3 / 5 - jähriges Verbleiben | <input checked="" type="checkbox"/> |
| innerhalb Investitionszeitraum | <input checked="" type="checkbox"/> |

Investitionszulage

Checkliste für die Investitionszulage

Mehr Netto vom Brutto

Jede Lohnerhöhung wird zur Hälfte durch Lohnsteuer und Sozialversicherungs (SV)-Beiträge aufgefressen. Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber noch 20 % Beiträge. Daher werden wir von unseren Mandanten immer wieder gefragt, wie mehr Netto vom Brutto übrig bleiben kann.

Nachfolgend finden Sie eine Reihe von Möglichkeiten, wie Sie Ihre Mitarbeiter und nicht den Staat belohnen können.

Betriebliche Altersvorsorge

Hierzu stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Entgeltumwandlung:

Brutto (steuer- und sv-pflichtig) umzuwandeln in Brutto (steuer- und sv-frei) entspricht zusätzlichem Vorteil.

2. Arbeitgeberfinanzierung:

AG zahlt den Betrag steuer- und sv-frei, max. Betrag 4 % der Beitragsbemessungsgrundlage für RV West (5.400 EUR = 216 EUR monatlich) + jährlich 1.800 EUR (sv-pflichtig).

Gesundheitsförderung

Gemäß § 3 Nr. 34 EStG sollen Arbeitgeber-Zusatzleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu einer Höhe von 500 EUR pro Arbeitnehmer jährlich steuer- und sv-frei sein. Dabei kann es sich auch um einen zusätzlich zum Entgelt ausgezahlten Barzuschuss handeln, der zusammen mit der Lohnabrechnung steuer- und sv-frei ausgezahlt wird. Entsprechende Belege zum Nachweis der Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sollten Sie dokumentieren und aufbewahren.



Ingrid Dotzlaff
Steuerberaterin

Reisekosten

Erstattet werden können 0,30 EUR pro tatsächlich gefahrenen Kilometer und zusätzlich die Verpflegungsmehraufwendungen. Weiterhin ist die Erstattung von Übernachtungskosten bei Dienstreisen (tatsächliche Kosten oder gesetzlich zugelassener Pauschbetrag = 20 EUR) im Inland möglich. Das gilt nicht für Berufskraftfahrer mit Übernachtungsmöglichkeit im LKW.

Essenzuschüsse

Restaurantschecks oder Essengutscheine können vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgegeben werden. Es müssen bestimmte Werte beachtet werden und bei einer Ausgabe von mehr als 15 Gutscheinen gilt Nachweispflicht.

Kinderbetreuungskosten

Für Kinder im Vorschulalter (maximal bis 6 Jahre) können Betreuungskosten sowie die Kosten für Verpflegung – vom Arbeitgeber übernommen werden, bitte Originalbelege einreichen.

Zinsvorteil durch AG Darlehen

Zinslose oder zinsverbilligte Darlehen können vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer ausgegeben werden. Es dürfen aber nur Kleindarlehen bis 2.600 EUR bzw. ein Darlehen mit einem Zinssatz von mindestens 5 % vergeben werden. Beträgt der Zinssatz weniger als 5 % dann gilt die Zinsersparnis als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Auslagenersatz

Der Arbeitgeber kann eine Entschädigungszahlung in Höhe von jährlich max. 410 EUR pro Arbeitnehmer für die betriebliche Nutzung von persönlichem Werkzeug an den Arbeitnehmer zahlen.

Wäschegeld

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer ein Reinigungsgeld in Höhe von monatlich 4 EUR bis max. 5,10 EUR zahlen (Nachweis muss glaubhaft sein).

Annehmlichkeiten/Geschenke

Geschenke: Maximal jährlich pro Arbeitnehmer 40 € brutto möglich, Geldzuwendungen sind auf jeden Fall steuerpflichtig.

Steuerfrei bleibt auch die unentgeltliche Bereitstellung von Getränken und Genussmitteln (z.B. Gebäck) zum Verzehr im Betrieb.

Speisen anlässlich außerordentlichen Arbeitseinsatzes nur bis Aufwendungen von 40 € je Arbeitnehmer und Essen.

WICHTIG: Arbeitsessen mit "belohnendem Charakter" zwar Betriebsausgabe aber steuer-/sv-pflichtiger Arbeitslohn.

Betriebsfeier

2 x pro Jahr kann eine Betriebsfeier für die AN ausgerichtet werden. Eine Kopplung mit einer Übernachtung ist möglich.

Steuerfrei bleiben Gesamtkosten pro AN je Veranstaltung von Brutto 110 €.

Fort- und Weiterbildungskosten

Kostenübernahme bleibt steuerfrei, wenn die Maßnahme überwiegend im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

Sachbezug: Freigrenze 44 EUR

Wenn dieser Betrag auch nur geringfügig überschritten wird, dann ist gesamter geldwerter Vorteil steuerpflichtig.

Beispiele: Nutzung von Sportmöglichkeiten, Jobticket

Gutscheine für Friseur, Tanken, Massage

Gutschein darf keine EURO Angabe enthalten!

Fahrkosten bei doppelter Haushaltsführung

Steuerfrei kann eine wöchentliche Familienheimfahrt i.H.v. 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Ort des eigenen Hausstandes und Beschäftigungsort erstattet werden.

Telekomleistungen

Nutzung von betrieblichen Geräten wie Laptop, Telefon, die dem AN aufgrund seines Dienstverhältnisses überlassen werden, auch für private Zwecke (ohne Nachweis Verhältnis privat/betriebl. Gespräche).

Fehlgeld-Freibetrag

Pauschale Fehlgeldentschädigungen, die Arbeitnehmer im Kassen- und Zahlendienst gezahlt werden, soweit sie monatlich nicht 16 EUR übersteigen.



... damit mehr ankommt

Satzungsänderung bei gemeinnützigen Vereinen

Frist 31. Dezember 2009

Ab 2007 gibt es eine Steuervergünstigung, die sog. „Ehrenamtszuschale“. Es handelt sich um einen allgemeinen Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich i.H. von 500 EUR im Jahr.

Begünstigt werden sollen engagierte Mitglieder und Vereinshelfer, die im Nebenberuf bei Vereinen und Verbänden tätig sind (§ 3 Nr. 26a EStG). Mit diesem Freibetrag wird der Aufwand pauschal abgegolten, der den nebenberuflich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG Zweifelsfragen beantwortet und dabei ausgeführt, dass dem Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft, der nach der Satzung ehrenamtlich/unentgeltlich tätig ist, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, z.B. Telefon- und

Fahrtkosten, ersetzt werden dürfen. (BMF, Schreiben vom 25.11.2008). Werden jedoch dem ehrenamtlichen Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft entgegen der Satzung Tätigkeitsvergütungen gezahlt, ist dies schädlich für die Gemeinnützigkeit.

Schreibt hingegen die Satzung keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vor, ist die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder prinzipiell unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Die Zahlungen dürfen nur nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Nach dem genannten Anwendungsschreiben sind wegen pauschaler Zahlungen bis zur Höhe von 500 EUR, die in der Zeit vom 10.10.2007 bis zum 25.11.2008 trotz nach der Satzung der Körperschaft vorgeschriebener ehrenamtlicher oder unentgeltlicher Tätigkeit

an Vorstandsmitglieder gezahlt wurden, keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädliche Folgerungen zu ziehen, wenn die Zahlungen nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31.3.2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Empfehlung:

Die Frist, in der schädliche Folgen für die Gemeinnützigkeit des Vereins durch eine Satzungsänderung abgewendet werden können, hat die Finanzverwaltung erfreulicherweise bis zum 31.12.2009 verlängert.

Ansprechpartnerin:

Frau Jana Nelke (jana.nelke@bdo.de),
Tel. 0381/49302833)

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist Teil der gesetzlichen Sozialversicherung. Sie ermöglicht freischaffenden Künstlern und Publizisten Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Versicherte zahlen die Hälfte der Beiträge. Den Rest tragen die „Verwerter“ von künstlerischen Leistungen in Form der pauschal umgelegten „Künstlersozialabgabe“. Diese ist jedoch höchst umstritten und liegt daher dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor. Der EuGH soll über die Zulässigkeit der Künstlersozialabgabe entscheiden.

Bis zu einer endgültigen Klärung sollten Widersprüche eingelegt werden. Sprechen Sie uns an. Wir nennen Ihnen gern einen erfahrenen Anwalt, der Sie in dieser Angelegenheit kompetent berät.

Vorsteuervergütung ausländischer Umsatzsteuer

Wer als Unternehmer im Ausland tätig ist, zahlt zwangsläufig auch ausländische Umsatzsteuer. Diese wird auf Antrag vom ausländischen Staat vergütet. Dieser Antrag für das Kalenderjahr 2008 ist spätestens bis zum 30. Juni 2009 bei der zuständigen ausländischen Finanzbehörde einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die o. g. Frist eine Ausschlussfrist darstellt, und die rechtzeitige Einreichung der Anträge von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Vorsteuer - Vergütungsverfahrens ist.

Dank unserer weltweiten Vernetzung können wir Ihnen bei sämtlichen Vergütungsverfahren in allen wirtschaftlich bedeutsamen Ländern der Welt die richtigen Ansprechpartner nennen.

Die Informationen in diesem Mandantenrundsreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Armin Heßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-11
Armin.Hessler@bdo.de

Petra Mosebach
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-10
Petra.Mosebach@bdo.de

Hans-Georg Göken
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-65
Hans-Georg.Goeken@bdo.de

Ruth Velke
Wirtschaftsprüferin
Telefon: 0381/493028-61
Ruth.Velke@bdo.de

Ingrid Dotzlaff
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-19
Ingrid.Dotzlaff@bdo.de

Petra Karsupke
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-35
Petra.Karsupke@bdo.de

Andreas Hidde
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-12
Andreas.Hidde@bdo.de

Daniela Weinert
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-22
Daniela.Weinert@bdo.de